

Gemeinde 71563 Affalterbach

Landkreis Ludwigsburg



**REDAKTIONSSTATUT
FÜR DAS
AMTSBLATT AFFALTERBACH**

23.06.2016

Inhaltsübersicht:

- § 1 Amtsblatt
- § 2 Inhalt
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat
- § 5 Wahlwerbung
- § 6 Bürgerentscheide
- § 7 Örtliche Vereine und Kirchen
- § 8 Geltungsumfang
- § 9 Inkrafttreten

Gemeinde 71563 Affalterbach

Landkreis Ludwigsburg

Redaktionsstatut für das Amtsblatt Affalterbach

vom 23.06.2016

§ 1 Amtsblatt

Die Gemeinde Affalterbach gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Amtsblatt Affalterbach“.

Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblatts ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.

§ 2 Inhalt

Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b) Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats ausschließlich zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 6 Monaten vor einer Wahl,
- d) Terminankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen, wenn diese einen unmittelbaren örtlichen Bezug haben,
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- f) Anzeigen

Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Ankündigungen im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Berichte sind kurze Zusammenfassungen vom Inhalt und/oder Verlauf von Veranstaltungen oder Ereignissen. Beiträge sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

Alle Artikel im Amtsblatt Affalterbach müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen kurz und sachlich dargestellt sein und dürfen keine persönlichen Angriffe auf Dritte enthalten.

Redaktionsschluss ist in der Regel montags um 11:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgegangenen Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ein Artikel darf pro Ausgabe in der Regel maximal 3 Bilder beinhalten. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder des Urhebers nicht verletzt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

§ 4 Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von § 2 des Redaktionsstatuts sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände) und im Gemeinderat vertretene Fraktionen. Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o. ä. nachzuweisen.

Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte, die sich auf die Angelegenheiten der Gemeinde beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch persönliche Angriffe auf Dritte enthalten. Beiträge dürfen einmal im Quartal veröffentlicht werden. Beiträge sind dabei auf maximal zwei Bilder und 1.500 Zeichen begrenzt.

Auf Veranstaltungen darf nur hingewiesen werden, wenn diese einen unmittelbaren örtlichen Bezug haben.

Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

In den letzten sechs Monaten vor einer Wahl werden keine Beiträge von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen mehr veröffentlicht.

§ 5 Wahlwerbung

Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen ist nicht zulässig.

§ 6 Bürgerentscheide

Für Bürgerentscheide gelten die §§ 4 und 5 entsprechend.

§ 7 Örtliche Vereine und Kirchen

Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind ausschließlich folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen
- b) Kurze Informationen zu allgemeinen Themen der Vereinsarbeit

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei besonders langen Berichten den Abdruck zum Zwecke der Kürzung zurückzugeben oder auf mehrere Ausgaben zu verteilen.

§ 8 Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Affalterbach in Kraft. Gleichzeitig treten die Amtsblattrichtlinien der Gemeinde Affalterbach vom 19.06.1975 außer Kraft.

Affalterbach, 24.06.2016

- Steffen Döttinger –
Bürgermeister